

Dieser Beitrag ist erschienen in

Die geistigen Strömungen heute und das Problem der nachhaltigen Entwicklung.
Rohrbacher Manuskripte, Heft 12, Herausgegeben von Rudolf Rochhausen.
Rohrbacher Kreis, Rosa-Luxemburg-Stiftung Leipzig 2006.
ISBN 3-9809165-7-X

Alle Rechte des Beitrags liegen beim Autor.

Der Beitrag kann unter den Konditionen der Creative Commons Lizenz BY-ND
(Namensnennung-Keine Bearbeitung 3.0) frei verbreitet werden.

<http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de>

Vertrieb des ganzen Hefts durch Osiris-Druck Leipzig,

<http://www.osiris-onlineshop.de>

INHALT DES HEFTS

Kurt Reiprich: Vorwort	5 - 7
Rudolf Rochhausen: Erfolge von Science heute – Wozu überhaupt noch Philosophie?	8 - 26
Gotthard Klose: Deutschland – Ausstieg aus der Kernenergie?	27 - 44
Wolfgang Methling: 100 Prozent erneuerbare Energien bis 2050	45 - 56
Werner Deich: Zur Auswirkung des demographischen Faktors auf das globalisierte Verhältnis von Kapital und Arbeit (Thesen)	57 - 59
Ruth Milachowski: Neoliberalismus – Was ist das?	60 - 76
Reinhard Mocek: Hat sich die Menschheit abgefunden mit der Herrschaft eines destruktiven Geschichtssubjektes?	77 - 89
Reinhold Krampitz: Die Arbeit geht uns aus – scheinbar. Was tun? Innovationsfeld Stoffkreislaufwirtschaft	90 - 104
Hans-Gert Gräbe: Geistiges Eigentum, Gemeineigentum und die Eigentumsfrage. Ein Plädoyer gegen geistiges Eigentum als Konzept	105 - 111
Anhang	
Luise Neuhaus: Durch ein Studium für das Leben lernen?	112 - 116
Hans-Gert Gräbe: Ankündigung einer Veranstaltungsreihe <i>Leben und Gestalten im Informationszeitalter</i>	117 - 120

Geistiges Eigentum, Gemeineigentum und die Eigentumsfrage. Ein Plädoyer gegen geistiges Eigentum als Konzept (Version vom 02.12.2005).

Das Thema »Geistiges Eigentum« steht an zentraler Stelle gegenwärtiger politischer Auseinandersetzungen, um welche es im Gegensatz zu Hartz IV medial aber auffallend ruhig ist. So ruhig, dass bis »unten« nur durchsickert, dass es ein paar globale Institutionen und internationale oder auch nur amerikanische Normen und Technologien gibt mit wenig aussagekräftigen Abkürzungen wie WIPO¹, RIAA², IPR³, DMCA⁴, TCG/TCPA⁵, unter deren Banner vehement die Umsetzung von Rechtsnormen in nati-

¹ World Intellectual Property Organization - gegründet 1996. Mitgliedsstaaten müssen gewisse *Mindeststandards zum Schutz geistigen Eigentums* umgesetzt haben, was die Akzeptanz geistigen Eigentums als Konzept zur nicht hinterfragbaren Vorbedingung hat.

² Recording Industry Association of America - <http://www.riaa.com>. » [...] the trade group that represents the U.S. recording industry. Its mission is to foster a business and legal climate that supports and promotes our members' creative and financial vitality.« Quelle: Ebenda am 1.11.2005.

³ Intellectual Property Rights, geistige Eigentumsrechte. Etwa befördert durch den IPR-Helpdesk, eine Einrichtung des »European Research and Project Office GmbH«, im Auftrag der EU-Kommission. <http://www.ipr-helpdesk.org> und <http://www.eurice.de> am 1.11.2005.

⁴ Digital Millennium Copyright Act - » [...] umstrittenes Gesetz der Vereinigten Staaten von Amerika, welches die Rechte von Copyright Inhabern (wie z.B. der RIAA) erweitert. Der DMCA versucht die neuen Verhältnisse zu regeln, die sich aus der Möglichkeit, durch digitale Reproduktion perfekte Kopien zu erstellen, ergeben. Er wurde am 28. Oktober 1998 vom US-Senat verabschiedet und bietet eine Basis für zum Teil hitzige Diskussionen, denn es wird u.a. die Möglichkeit geschaffen, private Daten ohne Gerichtsurteil oder Klage einzufordern. Der DMCA ist eine Reaktion auf den Anbruch des Digitalen Zeitalters und auf die gestiegene Popularität von Internet-Tauschbörsen, bei denen täglich millionenfache Copyright-Verletzungen stattfinden.«
Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/DMCA> am 1.11.2005.

⁵ TCG = Trusted Computing Group, Nachfolgeorganisation der TCPA = Trusted Computing Platform Alliance (TCPA) - » [...] ist ein Konsortium, das 1999 von Microsoft, IBM, Hewlett-Packard und Compaq gegründet wurde. Bis zum April des Jahres 2003 gehörten ihr etwa 200 Firmen aus dem Hardware- und Softwarebereich an. Ziel war die Schaffung eines Industriestandards, um Manipulationssicherheit von Daten und Programmen auf dem PC zu erreichen. Die damit verwirklichten Eigenschaften lassen sich auch für digitale Rechteverwaltung (Digital Rights Management [...]) nutzen, was von den TCPA-Mitgliedern jedoch nur als Nebenprodukt der Spezifikation gesehen wird.

onales Recht vorangetrieben wird, mit denen digitale Eigentumsrechte kodifiziert werden. Es sei ein großer Fortschritt, solche in anderen Bereichen bewährte Rechtskonstrukte zu übernehmen, ja quasi ein Naturzustand, der auf diese Weise - endlich - auch in diesem Gebiet eingeführt wird. Und überhaupt steht vor einem einzelnen Land gar nicht die Entscheidung, einzuführen oder nicht, denn wer nicht mitmacht - so heißt es - ist früher oder später out. Und gegen ganz Renitente wird auch schon mal eine juristische Drohkulisse aufgebaut wie etwa durch die RIAA gegen Nutzer von P2P-Netzen, die in den USA inzwischen flächendeckend mit kostspieliger gerichtlicher Verfolgung zu rechnen haben ⁶.

Wenn die veröffentlichte zugleich die öffentliche Meinung ist, dann ist in (nicht nur) Deutschland davon wenig zu spüren, denn die entsprechenden Gesetzgebungsverfahren - etwa die Urheberrechtsnovelle - gehen weitgehend geräuschlos über die Bühne und auch die Auseinandersetzungen um Softwarepatente zwischen Europaparlament und Europarat sind in der Öffentlichkeit kaum wahrzunehmen.

In der klassischen deutschen Linken regt sich zu dem Thema ebenfalls wenig, obwohl im Rahmen der Einführung geistigen Eigentums die letzten Bastionen von Gemeineigentum geschleift zu werden drohen. Wenn Gemeineigentum so wichtig ist, dann könnte man sich an dieser Stelle schützend vor noch Bestehendes stellen und nicht nur an anderer Stelle die Rücknahme von Privatisierungen fordern.

Aufgrund des Veto-Rechts jedes der 200 Mitglieder erwies sich die TCPA als nicht handlungsfähig. Als Konsequenz wurde im April 2003 die offizielle Nachfolgeorganisation Trusted Computing Group (TCG) gegründet, welche die bis dahin geschaffenen Spezifikationen übernahm und ihre Weiterentwicklung fortführt.

Aufgrund der erheblichen persönlichen Freiheitseinschränkung durch die zentral gesteuerte Überwachung der gesicherten Systeme und der Möglichkeit einer äußerst umfassenden Datensammlung über Nutzungsgewohnheiten und der damit verbundenen Persönlichkeitsrechtsverletzungen gibt es weltweit starke Abneigungen gegen diese Gemeinschaft.«

Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Trusted_Computing_Platform_Alliance am 1.11.2005.

⁶ So sieht es die RIAA selbst: »In cyberspace, the RIAA's team of Internet Specialists, with the assistance of a 24-hour automated webcrawler, helps to stop Internet sites that make illegal recordings available.« Quelle: <http://www.riaa.com/issues/piracy/riaa.asp> am 1.11.2005. - Das p2pnet berichtet unter der Überschrift »745 new RIAA p2p victims« über Betroffene das Folgende: »A recent victim is a 42-year-old unemployed disabled mother, Tanya Andersen, who's counter-suing the cartel under the RICO Act, normally used to prosecute major crime gangs. Another is Brittany Chan, a 14-year-old Michigan school-girl.« Quelle: <http://p2pnet.net/story/6770> am 1.11.2005.

Auf diesen Verteidigungslinien stehen heute andere: neben in vielfältigen Bündnissen wie EFF ⁷, FSF ⁸, FSFE ⁹, Attac ¹⁰, CCC ¹¹ organisierten Bürgern inzwischen auch die großen Wissenschaftsorganisationen, DHV, Hochschulrektorenkonferenz, Deutsche Forschungs-Gemeinschaft, usw. So formuliert die »Göttinger Erklärung« vom November 2004 ¹² die großen Sorgen über die Konsequenzen der geplanten Urheberrechtsnovelle für das Funktionieren von Bildung und Wissenschaft. Sie stammt von einem sich selbst als »Aktionsbündnis Urheberrecht« bezeichnenden Zusammenschluss ¹³, in dem neben vielen einzelnen Wissenschaftlern auch die großen Wissenschaftsorganisationen HRK und Wissenschaftsrat sowie die großen deutschen Forschungsgesellschaften Fraunhofer, Helmholtz, DFG, MPG aktiv sind. Die Sorge wird durch eine Vielzahl praktischer Fallbeispiele untermauert und in der aktuellen Stellungnahme ¹⁴ der großen Wissenschaftsorganisationen vom 28.4.2005 »Verbesserungen bei der Urheberrechtsnovelle notwendig« mit dem Untertitel »Allianz fordert wissenschaftsfreundliche Gestaltung der Nutzungsprivilegien« erneuert.

⁷ Electronic Frontier Foundation, <http://www.eff.org>. - » [...] eine im Juli 1990 [...] gegründete nichtstaatliche Organisation mit Sitz in San Francisco, die sich mit den Bürgerrechten im Cyberspace beschäftigt. [...] Die Gründung geht zurück auf den FBI-Einsatz Operation Sun Devil, bei dem über 150 Agenten sowie Polizei- und Sicherheitskräfte vermeintliche Cracker jagten, die ein angeblich entwendetes Dokument -- Teile des Programmcodes des Apple-Betriebssystems - im Internet veröffentlicht hatten. Später stellte sich dann heraus, dass das Dokument keineswegs von Apple gestohlen, sondern dort käuflich erworben worden war.«
Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/EFF> am 1.11.2005.

⁸ Free Software Foundation, siehe <http://www.fsf.org>. - » [...] 1985 von Richard Stallman gegründete gemeinnützige Organisation, die sich der Förderung und Produktion Freier Software verschrieben hat, und versucht, Kapital für die Arbeit am GNU - Projekt zusammenzutragen.« Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Free_Software_Foundation am 1.11.2005.

⁹ Free Software Foundation Europe, <http://www.fsfe.org>. - » [...] versteht es als ihre Hauptaufgaben, Initiativen Freier Software in Europa zu koordinieren, ein Kompetenzzentrum für Politiker, Anwälte und Journalisten bereitzustellen und Infrastruktur für Freie – Software - Projekte und speziell das GNU - Projekt zur Verfügung zu stellen.« Quelle: Ebenda.

¹⁰ <http://www.attac.de>. Aus der Sammlung von Texten und Stellungnahmen auf <http://www.attac.de/themen/texte> sind für unser Thema vor allem die Themenkreise »4. Welthandel und WTO«, »5. TRIPs und Biopiraterie«, »6. GATS« relevant.

¹¹ Chaos Computer Club e. V., <http://www.ccc.de>.

¹² <http://www.urheberrechtsbuendnis.de>.

¹³ Ebenda.

¹⁴ http://www.hrk.de/de/download/dateien/Allianz_Position_Urheberrecht.pdf

Widerstand gegen die Art der Umsetzung der Konzepte zur Etablierung »geistigen Eigentums« regt sich also vor allem in den Kreisen derer, die täglich mit Wissenschaft zu tun haben - ein Grund, mit diesen Argumenten besonders sorgsam umzugehen.

Nach einem solchen kurzen »Ritt ums Schlachtfeld« möchte ich nun versuchen, die Substanz der verschiedenen Argumentationen zu umreißen, dabei Akteure und deren Positionen grob zu markieren und die eingangs proklamierte These der immensen Bedeutung dieses Themas für die zentralen Zukunftsfragen untersetzen.

Der Begriff des »Eigentums«, der im Titel gleich an drei Stellen vorkommt, ist zentral für das Funktionieren unserer Gesellschaft und sein Schutz hat sogar Verfassungsrang. Um so erstaunter wird der geneigte Leser erfahren, dass das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) den Begriff zwar an vielen Stellen verwendet, aber selbst nicht mit einer konsistenten Definition aufwartet, also eine rechtsnormative Abgrenzung des Eigentumsbegriffs schwierig ist. Nun, für schwierige verfassungsrechtliche Fragen ist in Deutschland das Bundesverfassungsgericht zuständig, welches die allgemeine Rechtsauffassung an Hand konkreter Fälle allgemeiner Bedeutung absteckt. Die entsprechenden Entscheidungen sind aber widersprüchlich und unter Rechtstheoretikern umstritten.

Sehen wir deshalb zunächst auf materielles Eigentum, wo alles noch recht »harmlos« aussieht. Bereits hier ist es möglich, Eigentum gar nicht selbst zu nutzen, sondern anderen -- etwa in einem Mietverhältnis - zu überlassen, weshalb zwischen Eigentum und Besitz unterschieden wird. Ein großer Teil unserer gesellschaftlichen Dynamik hat ihren Ursprung in der praktischen Differenz zwischen diesen beiden Kategorien, in der Überlassung von Nutzungsrechten an materiellen Gütern an Andere, die (in einem gesellschaftlich relevanten Sinne) damit mehr anfangen können als der Eigentümer. Anfangs ist das nicht mehr als eine Behauptung dieser Anderen. Wirklich wissen werden wir es erst, wenn wir sie gewähren lassen. Aber was ist, wenn es schief geht? Mit einem einfachen »sorry, war halt nur so eine Idee von mir« ist es nicht getan, denn Andere haben sich bei ihren eigenen Versprechen ja vielleicht auf die Einhaltung dieses Versprechens verlassen. Die Behauptung, etwas effizient tun zu können, muss mit Verantwortung beladen werden, ehe sie zur Realisierung gelangt. Diese Verantwortung muss der neue Besitzer gegenüber dem Eigentümer verbindlich erklären - und so kommt auch noch das Vertragsrecht, vor allem das Schuldvertragsrecht, hinzu. Also nicht »Eigentum verpflichtet«, sondern »Besitz verpflichtet«?

An dieser Stelle wird bereits deutlich - noch bevor ein einziges Wort über Geld gesprochen ist -, dass dieses Eigentümer-Besitzer-Verhältnis mit wenigstens drei Funktionen überladen ist: Neben (1) dem privaten Verhältnis über die Nutzung einer Sache, die

nicht in meinem Eigentum steht, ist es (2) das vertrags-öffentliche Versprechen, etwas Nützliches effizient zu tun, wobei dieses Effizienz-Nutzen-Verhältnis zunächst nur in der Vorstellung existiert und sich im Akt der Realisierung bewähren muss, und (3) die wettbewerbs-öffentliche Zuordnung der zur Realisierung meines Versprechens erforderlichen Ressource(n), im Falle einer Mietsache - wie hier betrachtet - vor allem als Arbeitsmittel.

Nun kann ich die produzierten Einheiten - die neben den verbrauchten Ressourcen auch noch meine Idee beinhalten - (hoffentlich) verkaufen, alle am Vertrag beteiligten Parteien auszahlen und so den Vertrag zu einem regulären Ende bringen. Ich bin ein doppelter Ehrenmann (ich wäre auch einer geblieben, wenn ich den Vertrag vergeigt, aber die dann fällige Vertragsstrafe gezahlt hätte), denn ich habe unter Beweis gestellt, dass meine Versprechen etwas wert sind, dass ohne mich die Welt weniger effizient laufen würde - und für diesen Teil meiner unternehmerischen Tätigkeit bleibt auch für mich noch etwas Geld übrig - bei Marx etwas verkürzt als Profit bezeichnet.

Der dritte Punkt - wettbewerbs-öffentliche Zuordnung von Ressourcen - ist der Flaschenhals, denn Verbrauch materieller Ressourcen kann nur in einem exklusiven Zugriffsmodus erfolgen. In dieser Gesellschaft ist dieser dritte Punkt auch der zentrale, denn Vertragsfreiheit besagt, dass ich alles versprechen kann, wenn es mir nur gelingt, die erforderlichen Ressourcen zugeordnet zu bekommen. Der Sinn meines Tuns wird - von weit gezogenen gesetzlichen und ethischen Grenzen sowie dem wettbewerblichen Rahmen abgesehen - vorab nicht befragt, sondern erst nach meinem vertraglich sanktionierten Tun. »Who can, does« - Ärmel hochgekrempt und los. Der öffentliche Gebrauch der Vernunft zum Raisonieren im Sinne von Kant, ist dabei nicht vorgesehen. Im Gegenteil, er wird als Schwadronieren denunziert, denn es könnten ja dabei Ideen ausgeplaudert werden, die sich noch gut in klingende Münze verwandeln lassen.

Dieser Ansatz soll nun auch im Bereich des Immateriellen, in der Welt der »geistigen Güter«, für mehr Effizienz sorgen. Dazu gilt es zunächst, die entsprechenden Begriffe in diesen neuen Bereich zu übertragen. Phänomenologisch interessant ist, dass dabei viel von »geistigem Eigentum«, aber wenig bis gar nicht von »geistigem Besitz« gesprochen wird. Das ist verständlich, da Besitz im materiellen Bereich ja vor allem den Ressourcenzugriff sichern soll, dem Exklusivität inhärent ist. Das gilt für Ideen nicht mehr, im Gegenteil. Gesellschaftlich effizient ist es gerade, gute Ideen möglichst oft zu verwirklichen. Und einen zweiten Unterschied gibt es: Ein Buch muss ich nicht nur besitzen, ich muss es auch lesen. Das Beschaffen des Buches kann in ein Vertragsverhält-

nis bisherigen Kalibers eingebunden werden, das (handlungsmächtige) Aneignen seines Inhalts kaum.

Bemühungen zur Ausdehnung des Eigentumsbegriffs in den immateriellen Bereich sind also mit einer Reihe von Schwierigkeiten konfrontiert und überhaupt auch sehr jungen Datums, maximal 100 bis 200 Jahre alt. Entsprechende Verträge haben immer den Charakter von Gestattungsrechten. Wirklich harte Eigentumsrechte waren historisch zunächst vor allem mit dem vor etwa 100 Jahren entstandenen Begriff des (technischen) Patents verbunden. Sie sollten die Refinanzierung des oft nicht unerheblichen Aufwand zur Generierung der in einem technischen Artefakt enthaltenen Idee sichern.

Während sich die Refinanzierung der materiellen Ressourcen über Besitztitel auf Grund der inhärenten Exklusivität einfach gestaltet, ist das bei Ideen sehr schwierig. Es ist nicht nur die fehlende Exklusivität, sondern darüber hinaus der extrem flüchtige, weil öffentliche Charakter jeder Idee. Sie entsteht nicht voraussetzungslos, sondern ist Teil eines öffentlichen Diskurses, der seinerseits eingebettet ist in eine kausal und historisch tief gestaffelte Sammlung von Anwendungs-, Begründungs-, Hintergrund- und Querschnittswissen, deren öffentlicher Charakter die Basis für Menschsein schlechthin bildet. Wir lernen es aus Büchern, in der Schule und Universität und können uns mit anderen Menschen nur deshalb kultiviert verständigen, weil unsere gemeinsamen Erfahrungen in einen solchen freizügig zugänglichen kulturellen Kontext eingebettet sind. Eine Idee aus diesem Substrat herausreißen zu wollen bedeutet, dieses Substrat zu schädigen.

Geistige Eigentumsrechte müssen immer diesen Spagat berücksichtigen -- und so ist es bzw. war es auch mit dem Patentrecht. Enge zeitliche Beschränkung, die Forderung nach Technizität und Erfindungshöhe sind -- oder schon waren? -- die Stellschrauben des Gesetzgebers, um diesen Abwägungstabestand auszutarieren. Mit fortschreitender Wissensintensität von Produktion nimmt die Bedeutung des Funktionierens der Wissenssphäre zu. Die Stellschrauben werden derzeit aber in der anderen Richtung nachgezogen.

Eben Moglen, Professor an der Law School der renommierten Columbia University, macht dies in seinem Aufsatz »The dotCommunist Manifesto«¹⁵ als Konflikt aus zwischen »Owners and Creators« und stellt die Adäquatheit des Eigentumsbegriffs für Ideen

¹⁵ Eben Moglen: The dot Communist Manifesto. <http://emoglen.law.columbia.edu/publications/dcm.html> oder <http://www.bemagazin.de/no10/d/moglen.html> für eine Übersetzung ins Deutsche. - In Stil, Diktion und Argumentation dem Vorbild verpflichtet, ist es eine der wichtigsten und schlüssigsten marxistisch tradierten Argumentationen zum Thema.

ganz grundsätzlich in Frage. Ideen sind der »Schmierstoff« der Wissensgesellschaft und Puzzlestücken gleich, die es gilt, zu einem Bild von der Welt zusammenzusetzen. Ist es bereits schwierig, neue Ideen zusammenzufügen, wenn alle Puzzlestücke frei auf dem Tisch liegen, um wie vieles schwieriger bis aussichtslos würde dies in einer neoliberal geprägten »Gesellschaft geistiger Eigentümer« sein, in der alle Beteiligten mit Pokerface um den Tisch sitzen und zunächst um die Puzzlestücke selbst schachern. Dieses gemeinsame Bauen an einem großen Puzzle ist - im Gegensatz zur Produktion von Waren - auch nicht in Teilen vernünftig privatisierbar, ohne das Funktionieren des gesamten Wissenschaftssystems existenziell in Frage zu stellen.

»Geistiges Eigentum« als Konzept demontiert die kreativen Fähigkeiten der Gesellschaft und zerlegt damit den Innovations-Motor, der die gesellschaftliche Entwicklung im Zeitalter der zunehmenden Bedeutung der »Beherrschung der Macht der Agentien«¹⁶ im Innersten treibt, in seine Einzelteile.

Eben Moglen sieht die Protagonisten »geistigen Eigentums« sogar in der Rolle des Zauberlehrlings, dem die eigenen Gestaltungsmittel zu entgleiten drohen: »ber das bürgerliche Eigentum ist kein magisches Amulett gegen die Konsequenzen bürgerlicher Technologie; der Besen fegt und fegt und das Wasser steigt und steigt«¹⁷. Seine sehr scharfsinnige Analyse begründet zugleich die Notwendigkeit der Neujustierung zweier Hauptlinien des Kommunistischen Manifests¹⁸: Statt »Bourgeoisie und Proletariat« ist das erste Kapitel mit »Owner and Creator« überschrieben und statt »Proletarier und Kommunisten« das zweite mit »Creation and Freedom«. Und er argumentiert, warum und wie die beiden letztgenannten Grundsäulen, auf denen diese unserer Gesellschaft ruht, ohne einen freizügigen Zugang zu den Wissensressourcen wegbrechen werden. Ein Weiterdenken Marxistischer Theorie in bester Marxscher Denktradition.

¹⁶ Karl Marx: Grundrisse der politischen Ökonomie. MEW Bd. 42. S. 592.

¹⁷ Eben Moglen: The dotCommunist Manifesto.

¹⁸ Karl Marx, Friedrich Engels: Manifest der Kommunistischen Partei. MEW Bd. 4. S. 459-493.